Dr. Rud. Sofmann (in Leipzig): Lehre von dem Gewiffen. Leipzig, 1866. VIII. und 286 S. in 8.

Angezeigt bon Brof. A. b. Dettingen.

Es ift wohl nie in einer verhältnigmäßig fo furzen Spanne Beit fo viel und fo eingebend über bas "Gewiffen" geschrieben worden, als in dem letten Jahrzehend. Db das ein Beweis ift für gesteigerte Bartheit des Gewiffens oder für die Nothwendigkeit, das ichlafende Bewissen zu wecken, das abgeftumpfte zu scharfen, mag auf fich beruben. Kur uns und unsere firchlichen Berhaltniffe in der Begen. wart ift es von besonderem Interesse, daß vielfach die Beziehung auf Die geistliche Praxis in den Vordergrund tritt. Bwar fehlt es nicht an streng miffenschaftlichen Behandlungen des Gegenstandes. Die obige Schrift ift felbit ein Beugniß dafür, fowie die ausführlichen Entwickelungen über diefen Lehrpunft in den Ethiken von Buttke, Schmid und Palmer. Rahler (die fcriftgemaße Lehre bom Gemiffen Salle 1864) und Guder (Erörterungen über die Lehre bom Bewissen nach der Schrift; Stud. u. Rrit. 1857, Beft 2) haben, wie früher Bed (Umriß ber bibl. Scelenlehre 1843, bef. S. 73 ff.). neuerdings Delitich (bibl. Psphologie 2te Aufl. S. 37 ff.), die Lehre vom Gewiffen einer biblijch theologischen Untersuchung untergogen. Schlottmann bat "über den Begriff bes Bewiffens" eine miffenschaftliche Abhandlung veröffentlicht (in ber "beutsch. Beitfchrift für driftl. Biffenfch." 1859 Rr. 13 - 15). Auberlen hat in feiner geiftvollen Beife bas Gemiffen im Bufammenhange mit bem Offenbarungebegriff eingebend bargeftellt (vgl. "die gottl. Offenb. Bd. II: jur Lehre vom Menschen als relig. Befen " Basel 1864). Schenkel hat bekanntlich seine gange Dogmatik "vom Standpunkte bes Bewiffens" gemeint beduciren ju fonnen und thatfachlich bas Bewiffen jum Rriterium ber Offenbarung hinaufgeschraubt, es jur letten entscheidenden und inappellablen Inftang in religiöfen Dingen erhoben. Sofmann weift ihm in dem obigen Buche (vgl. S. 217 ff.) fehr fclagend feine "Ueberspannung ber Dignitat bes Gewiffens" nach und fucht die objective "Antorität ber Offenbarung" an retten. Die neueste miffenschaftliche Arbeit von C. & Bemann ("Aphorismen über bas Gemiffen als Quelle des Gottesbewußtseins" in ben "Jahrbb. f. beutsche Theologie" 1866, Beft III, S. 483 ff.) scheint Sofmann noch nicht vorgelegen ju haben. Sonft hatte er von feinem Standpunkt aus nicht ermangelt, der einseitig theoretischen Begriffebestimmung Bemann's gegenüber (bas Bewiffen als bas .. in ber Natur und in dem Bewußtsein bee Menschen thatsachlich und wirkfam fich bezeugende Bernunftgefet " S. 498) Proteft einzulegen. - Durchaus für den geiftlich praftischen 3med find berednet die - übrigens viel Werthvolles und feine Betrachtungen in fich foliegenden - Abhandlungen von Beber 1), Bilmar 2) und Müntel 3).

Trop dieser Fülle vorliegenden literärischen Stoffes kommt das Hofmannsche Buch doch einem empfundenen Bedürsnisse entgegen. Es sammelt nicht bloß mit anzuerkennendem Fleiß das vorhandene historische Material (S. 8—72: der Begriff vom Gewissen in seiner geschichtlichen Entwickelung), sondern sucht auch die vielen zum Theil widersprechenden Begriffsbestimmungen des Gewissens durch lichtvolle Kritik und systematische Darstellung, sowie biblische Begründung auf ein bestimmtes Resultat zu bringen.

Alls charakteristisch für Sofmann's Unschauung heben wir in Folgendem nur die Sauptmomente seiner positiven Darstellung her-

¹⁾ Bgl. Beitschr. für Brot. u. R. 1860. heft 2: "bie Lehre vom Gem. mit besonberm Abfeben auf ihre Bebeutung für bie geifil. Bragis".

²⁾ Bgl. Baftoraltheol. Blätter 1863, 10-12. heft, "über bie Lehre vom Gewiffen".

³⁾ Muntels Zeitblatt 1864, Rr. 40 ff. Der Bortrag von Immer: "bas gesunde und bas tranke Gewissen 1866" — ift mir nicht zu Gesichte gekommen.

vor; an diefelben werden sich die fritischen Bedenken anzuknüpfen haben, aus welchen hervorgeben wird, daß das oben von uns anerkannte Bedürfniß durch diese Schrift noch nicht befriedigt ift.

Hofmann will in der "richtigen Lehre vom Gewissen" das Correctiv gegen die Einseitigkeiten des "christlichen Objectivitäts- und Subjectivitätsprincips" gefunden haben. Seine "Aufgabe" die er sich stellt, ist daher "Bermittelung" beider Standpunkte (S. 2). Obgleich die mit jenen Terminis bezeichneten Richtungen nicht eingehender entwickelt werden, versteht man doch im Ganzen, was der Berf. meint. Ob ihm die "Bermittelung" gelungen und er nicht selbst im Subjectivitätsprincip hangen geblieben, wird sich schließlich herausstellen.

Bunachst ertennt er bie im Gewiffen bem menschlichen Billen fich gegenüberstellende Autorität als eine objective und unwiderstehliche an (S. 79 f.; 83, 107 f.). "Das wollende Subject ift fich in bemfelben Augenblide, wo es wollend thatig wird, der Bezogenheit feines Billens auf eine unbedingte Autorität gewiß". - "In allen Fällen, wo von "Gewiffen" geredet wird, liegt ein Billenefall entweder unmittelbar vor ober wird er vorausgesett. Es ift psychologische Thatfache und jedem durch die Gelbsterfahrung unmittelbar gewiß, daß in jedem Falle, wo es fich in unferm Beiftesleben um eine Billensentscheidung handelt, eine von unserm Ichbemußtsein fich fondernde, fich ihm gegenüberftellende Antorität mit ursprünglicher, über unfre Billtuhr ichlechthin hinausliegender Rraft unfer Innerftes ergreift". Berfolgen wir diese Thatfache bis zu ihrer letten Burgel, fo wird uns das Befen des Gewiffens im Unterschiede von feiner gegenwärtigen accidentellen Erscheinungsform offenbar. Mit Berufung auf Sarles (driftl. Ethit G. 63) will Sofmann bas Bewiffen als ursprüngliche Unlage von seiner Function dem fundigen Billen gegenüber (vgl. bef. § 14) unterschieden wiffen. Die wirkliche Definition unterscheidet fich aber boch von der Sarlefichen. Nicht bas "Innesein Gottes als der Rorm unfrer Lebensbewegung" ift ihm das Bewissen, auch nicht bas "Mitwissen mit Gott" (welche Bezeichnung bem Berf. ju theoretisch erscheint, S. 76), noch auch bas "unmittelbare Gottesbewußtsein", auf welches bas Gemiffen erft burch "Reflerion" hingeleitet wird (S. 83), fondern im Befen des Gewiffens liegt beides: "bie fubjective Receffitation gu einer Berhaltniffegung und bas objective Entgegentommen einer vorhandenen Rorm, - und zwar beides in organischer Berbindung und Busammengehörigkeit (G. 80)". — Die abfolute Rorm aber, die fich im Gewiffen une octropirt, ift zunächft ohne allen materia. len Gefegesinhalt und nur als ein formaler Maafftab zu benten. Das Gewiffen ift alfo nicht eins mit bem natürlichen Sittengesch, fondern nur bas Organ, oder - wie Sofmann fich etwas unflar ausbrudt - bie "Bereitschaft" ju jener "Berhaltniffegung ", nämlich "des Berhältniffes zwischen dem gegebenen Billens falle und einer in demfelben Augenblide uns aus uns felbst entgegenkommenben, ichlechthinnige Autorität fur fich in Unspruch nehmenden Rorm, als Maafftab". Das ift bas "primare" Gewiffen, welches Sofm. (wie auch Schlottmann a. a. D. S. 117) von ber "fecundaren" Function beffelben unterscheidet, fofern es als "verpflichtendes" (§ 8) erft ben Charafter eines beftimmten neceffitirenden Befeges für gewiffe concrete Gingelfalle annimmt. Denn (G. 111): "ein Gefet ift nichts Underes ale ber Ausbrud des Billene bee Gefengebere in Bezug auf bestimmte concrete Berhaltniffe ". Bon Diesem Gefichtepunkt aus wird fowohl ber Begriff des "Erlaubten" (G. 118), als ber ber "Pflichtencollifion" (S. 122) als unhaltbar ober aus Migverstand hervorgegangen dargelegt. — Daran schließt fich (§ 9) die wichtige Untersuchung über das "richterliche Gewiffen". Das fittliche Urtheil wird vom Gewiffen felbst unterschieden. Letteres befähigt nur ju erfterem, ift aber nicht biefes felbft. Das Gemiffen rechnet die That bem einzelnen als Schulb gu, worin dreierlei liegt, daß die That felbst fich auf die Perfon, als handelndes Subject bezieht, fodann auf den Billen berfelben, ale Motiv der That, und endlich auf die moralische Rraft, durch welche es jur That fam. Die Burechnung, alfo auch Schulb und Berbienft (nicht im meritorischen, fondern im ethischen Sinne) wird nur dort zugestanden, wo die "Bilicht" flar erkannt worden und die außere Möglichkeit ber Pflichterfüllung vorhanden war (S. 128). Die Gradverschiedenheit ber Schuld wird baber confequent "je nach der Intenfität und Rlarheit des Pflichtbewußtseins auf der einen Seite, und nach ber Erleichterung oder Erschwerung der Pflichterfüllung durch von außen hinzutretende Umftande nach ber andern Seite" bemeffen. Der Intenfität des "verpflichtenden" und "richtenden" Momentes im Bemiffen entspricht ber practifche Vollzug. Das "vollziehende Gemiffen" (§ 10) documentirt fich je nach dem Gehorfam oder Ungehorfam des Billens gegen die Bewiffensftimme in dem "guten" (G. 135) und "bofen" (139) Bewiffen. Sudann wird bas Bewiffen in feiner Bedeutung für das Erkenntnigvermögen ins Auge gefaßt (G. 144 - 159 § 11), um zu entwickeln, wie es als das "Organ zur Manifeftation der göttlichen Berechtigfeit im menfchlichen Gelbstbewußt. fein" fich fundgiebt, wie die "fittlichen und religiöfen" Erkenntniffe burch baffelbe bedingt erscheinen. Nachdem der Berfaffer noch die "organischen Gigenschaften des Gewiffens" (§ 12 näher: die Analogie bes Bemiffens als geiftigen mit den leiblichen Organen) beleuchtet, ben Weith des Gemiffens im anormalen Buftanbe (§ 13 naher: feine Rabiafeit zu rechtfertigen) und fein Berhaltniß zum "originalen Bewiffen" dargestellt, fommt er in den beiben Schlufparagraphen bes "spftematischen Theile" auf das "Gewiffen als Object ber Erlösung" und bas "Berhältniß bes erneuerten Gewiffens gur Offenbarung". Es wird anerkannt, daß das Gemiffen "nicht irgendwie als Coefficient der Erlösung betheiligt" sei (S. 202), noch viel weniger vermoge es "fich durch fich felbst so weit au cultiviren, daß es zu einem Burudgewinnen feiner ursprünglichen Integrität gelangte und somit bie Erlösung felbft vollzoge"; dennoch tigliegen im Gemiffen die Unfnüpfungepunkte für die Erlöfung". Die Ernenerung oder Biedergeburt des Gemiffens als Aufgabe der Erlöfung betrachtet, besteht in ber "Berfohnung des bofen Gemiffens", und "Biederherftellung des auten Bemiffene", meldes aber auf Brund ber Gundenvergebung erft

als Schlußpunkt und "Krone der Heiligung" (S. 212) oder als "Preis der Heiligung" (S. 214) eintritt. In dem erneuerten und geheiligten Gewiffen hat sich dann gleichsam "ein Niederschlag gottunenschlichen Bewußtseins" gebildet (S. 213). Dieses erneuerte Gewissen ist der "Offenbarung" gegenüber nicht autonom, sondern die göttliche Autorität der Offenbarung vermittelt sich dem Gewissen durch
den Glauben, respective durch das Zeugniß des heil. Geistes (S. 211
und 227), so daß das Gewissen selbst eine "ónaxoh the nicteus"
fordere (S. 231).

In dritten Abschnitt des Buches (S. 237 — 284) wird, leider nur anhangsweise und daher etwas flüchtig, die practische Bedeutung des Gewissens für das dristliche Lehren und Leben hervorgehoben. Der eine S bezieht sich auf das "secksorgerliche Handeln an dem Gewissen" und giebt manche bedeutsame pastorale Winke in Betreff der Behandlung des "irrenden", des "betäubten", des "einseitigen" Gewissens, sei es in der privaten Secksorge, sei es in der Predigt, deren "erweckender Charakter" als für unsere Zeit besonders nothwendig betout wird.

Im Schlußparagraphen wird die Frage nach der "Gewissensteit" (S. 258 – 286) in der Art erörtert, daß neben der Anerfennung der unbedingten Glaubenöfreilzeit des Einzelindividnums, dach die "Nothwendigkeit einer gesetzlichen Beschränfung der Gewissensteit des Einzelnen nach Seiten der Bethätigung der Gewissensteit des Einzelnen nach Seiten der Bethätigung der Gewissensteil beit des Einzelnen nach Seiten der Bethätigung der Gewissensteil bei berzeugung" behauptet wird. Wo dafür die Grenzen zu setzen sind, bleibt so ziemlich im Unklaren (S. 262 f.).

Indem wir hier daranf verzichten muffen alles Einzelne in dem reichen Inhalte dieser Schrift einer Beurtheilung zu unterziehen, suchen wir die Hauptbedenken zu formuliren, um unser oben ausgesprochenes Urtheil zu begründen. Auch wird sich, wenn unsere Ausftellungen wirklich die principiell bedeutsamen Punkte getroffen haben sollten, manches Einzelne als die nothwendige Consequenz einer falschen Boraussehung herausstellen.

Bor allen Dingen scheint uns der Berf. den organischen Gat-

tungscharakter oder was dasselbe ist: die Abhängigkeit und Bedingtheit des individuellen Gewissens von dem Gemeinschaftsfactor sittlichen Lebens (Geburt, Erziehung, Sitte) gänzlich zu verkennen, d. h. er isolirt in unerlaubter, ersahrungs- und schriftwidriger Beise des Einzelgewissen. — Sodann ist ihm das Verhältniß von Geseh, resp. Geseh Gottes und Gewissen nicht klar geworden, weil es an einer principiellen Begriffsbestimmung des Gesches sehlt. Endlich wird das Verhältniß des Gewissens zur Erlösung einseitig und oberstächlich gesaßt, so daß das wiedergeborene Gewissen fälschlich erst als Resultat und Frucht der Heiligung hingestellt wird. Daß diese drei Punkte wesentlich mit einander zusammenhängen und die erstrebte Vermittelung zwischen dem einseitigen "Objectivitäts- und Subjectivitätsprincip" unter dieser Voraussehung nicht gelingen konnte, der Verkvielnehr selbst in dem sogen. "Subjectivitätsprincip" besangen bleiben mußte, wird sich durch die nähere Beleuchtung ergeben.

Der Berf. giebt den "innigen Busammenhang, in welchem der Begriff vom Gemiffen mit den religiofen Borftellungen eines Boles fteht" (S. 9) ju und sucht baraus die "Grundverschiedenheit in der Anffassung bes Gemiffens bei bem Seidenthum, Judenthum und Chriften thum" herzuleiten. Allein es ift nicht ausreichend, nur die Berschiedenheit in der Auffaffung beffen, mas man Gemiffen nennt, in diefem hiftorifchen Busammenhange zu untersuchen. Auch die Gemiffenefunction felbst ist von dem Mutterboden abhängig, aus welchem dieselbe organisch erwachsen ift. Es ift eine pure Täuschung, wenn man bas Bemiffen als Einzelgemiffen (S. 104) meint überhaupt erfassen und demfelben speciell die Entscheidung über das, was dem Menschen als göttliche Bahrheit zu gelten habe, meint überlaffen zu konnen. Es giebt gar tein Ginzelgemiffen ohne die Boraussehung einer bilbenben und erziehenden Macht der Gemeinschaft, der der Einzelne gliedlich angehört. Bei einem Caspar Saufer muß die Bewiffensfunction gelähmt, wie überhaupt die sittliche Personlichkeit verkruppelt, in gewiffent Ginne ungurednungsfähig erfcheinen. Der Menfch ift, mas er ift, auch in feinen geiftig sittlichen Beziehungen nur als Rind feiner Beit, nur ale Glied ber Familie, des Bolfee, ber Gemeinde, ber Menschheit, mit ber er verwachsen, schon burch Unlage und Geburt vermachsen und durch taufend Saden geistiger und moralischer Begiehung in Sitte und Gewohnheit, in Tradition und Erziehung berfnupft ift. Es liegt eine Bahrheit barin, wenn Spinoga (auf deffen eigenthumliche Lehre vom Gewiffen Sofm. übrigens gar nicht eingeht) ebenfo wie die meiften modernen Pantheiften und Materialiften bas "Gewiffen" als etwas Anerzogenes hinftellen. Freilich wollen fie damit das Gewiffen als ein nothwendiges und allgemeines Moment menschlichen Geifteslebens und somit die Berechtigung einer Appellation an bas Gemiffen jum Erweis der Burechnungsfahigfeit und Schuld des Menschen beftreiten. Aber eben bamit fommen fie ju furz und ihre Argumentation wird an ihren eigenen Boraussehungen ju Schanden. Denn wie fann etwas allgemein Borhandenes nur durch die Erziehung hervorgerufen, erzeugt werden. Die Anlage bagu ift die nothwendige Boraussetung. Sonft konnten Erziehung, Tradition, fittliches Gefammturtheil weder einen fo allgemeinen Ginfluß gewinnen auf ben Gingelnen, noch auch in ihrer Egifteng als sittliche Machte begriffen und erklart werden. Sie mußten burch willfürliche Gingriffe des Gingelnen entftanden fein, mas grade ben principiellen, freiheitsleugnerifchen Boraussetzungen bes Bantheismus widerspräche. - Rein, das Gewiffen ift als Anlage bem Meufchen von Geburt mitgegeben, und wird geschichtlich, empirifch ftete im Busammenhange mit ber Sitte, mit den herrschenden religiofen und ethischen Erfenntniffactoren entwidelt, erhalt auch von ba aus feinen materialen Inhalt, feinen eigenthumlichen normativen Magfitab der Burechnung. Das gilt, wie für die heidnische, auf Natur- und Gewiffensoffenbarung allein angewiesene, fo auch fur bie unter bem Ginfluß ber Beilsoffenbarung fich entwidelnde Menschheit oder die chriftliche Gemeinschaft. Bon den Seiden fpricht Baulus in durchaus collectivifchem Sinne (Rom. 1, 19 f. und 2, 14), daß fie unentschuldbar feien, wenn fie ben in ber Ratur ertennbaren Gott nicht als Gott geehrt haben. Sie find in ihrer Gefammtheit qu Rarren geworden, indem fie vertauscht haben die Serrlichkeit des unberganglichen Gottes mit der Creatur. Gott hat fie daber auch in ihrer Gesammtheit (adrobs v. 24) hingegeben in ihre Bergenegelüste und Unreinlichfeit schändlicher Brunft. Ja, in ber grundlegenden Sauptstelle Rom. 2, 14 f. fagt er von den Borg im allgemeinen, daß fie poose Befetliches thun, fich in ber Sphare eines natürlichen Besetze bewegen, sofern ihr (αὐτῶν ή συνείδησις) Bewissen mit Beugniß ablegt und die Bedanken fich untereinander verklagen und entschuldigen. Die άγνοια und πώρωσις ihres Herzens ift auch nach Eph. 4, 18 ein allgemein ihnen eignendes Moment. Rurg wie die Sünde fo ift auch bas - wenn auch ohnmächtig reagirende Bewiffen por Allem in dem organischen Gattungezusammenhange zu erfaffen, wenn man das Einzelgewiffen richtig beurtheilen und werthen will. Denn freilich ift es mit der Hervorhebung bes Gattungezufammenhangs nicht gethan, weil eben der Mensch als sittliche Berfönlichkeit nicht bloß Gattungswesen, sondern auch einzigartiges Individuum ift, welches bom Moment ber Geburt an ein eigenthumliches Leben lebt, mit einem gewissen Maag perfonlicher Freiheit und individueller Berantwortlichkeit, deren Berhältniß zur Gattungsentwicklung und au dem ftets fortwirkenden Gemeinschaftsfactor wir bier nicht barzulegen haben. Es wird hiermit einer ber schwierigften und wichtigsten Buntte ethischer Untersuchung berührt, ein Buntt ber fast von allen neueren Cthiffern in unverantwortlicher Beise vernachlässigt wird. Immer erscheint die "fittliche Berfonlichkeit" bei ethischer Betrachtung mehr ober weniger auf dem Isolirschemel und daß es auch in praxi ein aus ber gliedlichen Gemeinschaft geborenes Gesammtgewiffen giebt, bemgemäß auch Battungefculd, Bolfefculd, Gemeindeschuld, Familienschuld, furz eine tiefe Solidarität sittlicher Interessen, - wird mehr oder weniger vertannt. Diefe subjectiviftische und atomistische Betrachtungsweise racht fich, wie wir auch bei Sofm. feben, auf's evidentefte. Er polemifirt allerdinge mit Recht (S. 104) gegen bie Schenteliche Auffaffung und Betonung des "Gesammtgewiffens" (Dogin. I, S. 214 f.), welches nur als das Resultat vieler Einzelgewiffen hingestellt und fo mit ber vox populi des Beitgeiftes, ber Majoritätsanschauungen auf eine Stufe geftellt werden durfte. Allein Sofm. icheint uns bas Rind mit dem Bade auszuschütten, wenn ihm das "Ginzelgewiffen" nun ale der ficherere ja einzig gewiffe und inappellable Maaßftab ericheint. - "Das Gesammtgewiffen " - welches Bofm. nur im letten Abschnitt, aber auch bort lediglich mit Beziehung auf die "fociale Rechtesphäre" (S. 258 ff.) behandelt - laffe fich nicht "faffen", meint er; denn "in was gebe es fich feinen adaquaten Ausbrud?" - Das fonnten wir ja in Bezug auf bas Ginzelgewiffen ebenfo, oder mit noch größerem Rechte fagen, da es oft rafcher wechfelt ale jenes, richtig verftandene Gefammtgemiffen. Auf die Frage aber, worin ce fich benn feinen Ausbrudt fchafft, tonnen wir nur antworten : "in der Sitte, in der Tradition, in dem Befenntniß furt in der Rulle des, mas ale Auedrud des Gemeinlebens geschichtliche Beftalt gewonnen hat und thatfächlich die Athmosphäre ift, in welcher das Einzelindividuum aufwächft. - Die Confequeng der Bofmann. ichen Isolirung des Einzelgewissens zeigt fich auch noch auf einem andern fehr wichtigen Puntt, in der Bestimmung des Begriffs ber "Burechnung", refp. der "Schuld". Die Burechnung, in Folge bee richterlichen Gemiffens, das mich zu einem Urtheil befähigt, bezieht fich nach feiner Meinung lediglich auf die Berfon, ale handelndes Subject, auf ihren Willen und ihre moralifche Rraft. Bon einer Schuld, oder Burechnung fonne also auch nur dort die Rede fein, wo die Pflicht getannt wird und wo die "Gelbsteausalitat ber fittlichen Berfonlichkeit in Bezug auf die Sandlung" (?! val. S. 128 f.) vorausgesett werden fann. Alfo - es giebt feine Erb. fünde, feine Schuld ber Gattung, feine Bolte- und Familienfunden, feine angeborene bofe Luft, die als folde jugerechnet werden fann, feine egoistische Leidenschaft, die zu bewußtlosen, aber doch wirklich schuldbringenden Gunden treibt? — Das ift die Folge bes Subjectivitäteprincips. Go wird schließlich alle Burechnung auch für Einzelthaten der Perfonlichkeit aufgehoben. Sie find alle mehr oder weniger nothwendige Früchte des fündlichen, gattungemäßigen Sabitus. Die Giftfrüchte entwachsen der Giftwurzel. Die Erbsünde — sagt Luther — ist alle Sünden. — Und unsere modernen Sthiker wollen von ihrem vornehmen Isolirschemel aus den Schuldbegriff und Gewissensbegriff analysiren, mikrostopisch figiren und beduciren, ohne auf den gattungsmäßigen Ursprungspunkt zurückzugehen und die motivirende Ursache ins Auge zu fassen?

Aber machen wir durch unsere Theorie, die wie ich glaube mit der Erfahrung wie mit der ganzen Schriftlehre stimmt, nicht die sitt-liche Lebensbewegung des Einzelnen zu einem Naturproduct, zu einer nothwendigen Consequenz der voransgesetzten Gattungsfactoren? Wird das Gewissen, das dem Einzelnen Schuld zurechnet, dadurch nicht illusorisch?

Das fürchten wir teineswegs. Es ift eine zu gewaltige Macht. Es wird dem Menschen angethan; er kann sich seiner nicht erwehren. Und Gott hat dafür geforgt, daß diefe Rette, mit der er den Menfchen immer wieder aus bem Sicherheitsschlaf ruttelt, nicht reiße. Wie das Gewiffen felbst Geschesart hat (Rom. 2, 14 f.) so hat Gott ce burch fein geoffenbartes Befet geschärft und gefräftigt, um eben burch biefes Gefet mit feinem furchtbar flaren und unzweibeutigen "bu follft" - ben widerwilligen Menschen wenigstens in die Anerkennung des gottgewollten Berhaltniffes bineinzunöthigen. Das ift die gewaltige "Necefsitation zu einer Berhältnißsetzung," die aber nur dann flar wird, wenn der Begriff des Gefetes im Unterschiede von und in Beziehung jum Gewiffen richtig erfaßt und beftimmt ift. Das scheint mir bei Sofm. nicht geschehen zu fein. Den Donner Sinai's vernimmt man in diesem mit viel moderner Erudition geschriebenen Buche viel zu wenig. Es wird mit bem Rnaben Abfalon - bem verweichlichten und verwahrloften Gewiffen - ju fauberlich verfahren. Immer find es nur die einzelnen "Billensfälle", benen gegenüber bas Gewiffen reden und laut werden foll. In jedem "Falle", wo es fich in unferm Beiftesleben um eine Billensentscheidung handelt, foll fich unserem "Ichbewußtsein eine Autorität gegenüberftellen mit ursprünglicher über unfre Billführ folechthin hinausliegender Rraft" (G. 79). - "Bebe Bewiffensaussage enthält eine energische Bejahung ober Berneinung eines Billensfalles als Ergebniß feines Gemeffenfeins an der bedingenden Rorm" (S. 106). - 3ft bas wirklich ausreichend? Geht bas Gemiffen, namentlich bas vom Gefet gewedte nicht tiefer? Bezieht es fich nicht auf unfer Grundverhaltniß zu Gott? Und wenn bas Gewiffen wirklich "ein Organ gur Manifestation ber gottlichen Berechtigleit im menschlichen Selbstbewußtsein" (S. 159) ift, wie follte nicht im Gewiffen der Born Gottes, von dem der Berf. in einem Buche über das Gemiffen taum vorübergebend zu reben weiß, eben wegen ber centralen gottwidrigen Bergeneftellung empfunden werben. Das gange Buch ift ohne Bornesempfindung geschrieben und athmet baber wenig lutherischen Beift. Das werben wir auch aus der mangelnden Entwidelung ber Lebre vom angefochtenen, aagenden, "aappelnden" Gewiffens eines Chriftenmenfchen weiter unten zu erkennen im Stande fein. Wie follte es aber auch anders fein, wenn man den Begriff des Gefetes als gebietenber Norm nicht anders zu beftimmen weiß benn fo: "Gin Befet ift nichts anderes, ale ber Ausdrud bes Billens bes Befetgebers in Bezug auf bestimmte concrete Berhaltniffe (G. 111)". Das ift boch entschieden balb, untlar und oberflächlich, allenfalls von einem juribifden und politifchen Befet gultig, aber nichts bon bem gottlichen mit feinem: "du follft bich nicht laffen geluften" und "du follft lieb haben Gott beinen Berrn bon gangem Bergen etc." Rein, bas Bewiffen, ale Organ bee Gefetesempfindung, zeiht une ber innerlichften Bergensloslöfung von Gott als unferer Schuld; es macht uns nicht bloß im einzelnen "Billensfall", fondern in unferem gangen Bollen, um unfrer erkannten und ichmerglich empfundenen felbitfüchtigen Gottentfremdung willen verdammlich bor Gott.

Beil Hofm. diese Bahrheit in ihrer ganzen furchtbaren Tiefe nicht erkannt zu haben scheint, ist seine gesammte Deduction über bas Gewissen als "Object ber Erlösung", über den Begriff bes "wiedergeborenen und versöhnten Gewissens" eine matte, ja schrift-

und erfahrungewidrige. Allerdinge wird anerkannt, bag bas Bewiffen von fich aus nichts jur Erlöfung beitragen fann. Aber weil ber Begriff bes Besetes nicht eingehender entwidelt, auch die Lehre bon der Freiheit taum borübergebend berührt erscheint, fo bermißt man für diesen wichtigen Sat die ausreichende wiffenschaftliche Arqumentation. Die Unruhe des Gemiffens - das erkennt S. ausdrud. lich an (S. 207) - fann nur durch Sundenvergebung überwunden werben. Aber diese Bergebung scheint er auch nur auf die einzelne Billenefalle fündiger Urt zu beziehen. Ruhig wird bas Gewiffen boch auf die Dauer nur, "fobald fich der Mensch durch die fich ihm bezeugende Norm wirklich normiren läßt" - b. h. wenn die durch Chriftum und feinen Beift erwedte Liebe (G. 211) in fein Berg ausgegoffen ift. Das widerhergestellte Gewiffen ift bas "von ber Liebe Chrifti getriebenc." Ausdrudlich wird geleugnet (S. 212) daß bas widergeborene Gewiffen schon mit der Rechtfertigung gegeben fei, vielmehr trete es erft als "Arone," ja als letter "Breis der Beiligung" berbor.

Bier icheint uns Wahres und Raliches untlar und in irreführender Beise durcheinander gemischt. Es ift ja unbedingt wahr und ber Apostel Paulus bezeugt es (Rom. 9, 1), daß bas driftlich erneuerte Gewiffen auch für jeden einzelnen Willensfall, für jedes Wort und jede That, seine anklagende oder billigende Macht ausübt, daß ein Chrift fein gutes Gewiffen nur behalt, wenn er mit bem Rampf ber Seiligung Ernft macht. Aber die "Befriedigung", ober wir wollen lieber fagen die Befriedung des Gemiffens tritt boch uur ein für ben, der fich mit Gott im Grunde feines Bergens durch die Gnade in Chrifto verfohnt weiß, und awar auf Grund beffen , bag Gott ihm perfonlich diefe Onade augesagt im Bort und applicirt in ber Taufe (1 Beter 3, 21, Chr. 10, 22 ff u. f w.). Alfo im Glauben, nicht in der Liebe (S. 211) wird das Gewiffen wiedergeboren au seinem ursprünglichen Wefen. Sollte es mahr fein, daß die "Restauration des Gewiffens gleichen Schritt halt mit der Beiligung des gangen Menschen" (S. 208), fo mare fur bas geangstete Gewiffen

eines Luther nur Berzweiflung, nicht Befriedung in Aussicht gestellt. Und sonderbar! grade Hofmann, mit seiner einseitig subjectiven Auffassung des erneuerten und wiedergebornen Gewissens, scheint von der hohen Ansechtung "eines betrübten und erschrockenen Gewissens" innerhalb eines geförderten Christenlebens nichts zu wissen. Er giebt nur einen "Bechsel von seligen oder unseligen Gefühlen, wenn wir irren und die Sünde uns noch ansicht" (S. 215) zu, ein Unlustgefühl, welches wieder aufgehoben wird, wenn wir uns die Inade Gottes vergegenwärtigen. Hofm. ist im Grunde davon überzeugt, daß in dem erneuerten und geheiligten Gewissen sich gleichsam, wie er sagt, ein "Niederschlag gottmenschlichen Bewußtseins gebildet babe."

Wir vermögen ihm ohne Schwindelempfindung auf solche Höhen geistlicher Ersahrung nicht zu folgen. Uns ist der Seufzer Röm. 7, 24 viel verständlicher. Und nicht das Maaß unserer Heistigung kann je für uns das Maaß unserer Gewissenseuerung werden, sondern nur die Unverbrüchlichkeit des sola side und sola gratia. Denn es giebt keine Handlung, kein Werk auf dem Wege der Heiligung, auf das wir mit voller Gewissensbefriedigung hinblicken können. Auf das versöhnte Verhältniß des Herzens zu Gott kommt alles an. Nicht "gottmenschliches Bewußtsein", sondern einzig und allein Kindschaftbewußtsein aus täglicher Buße geboren (Rom. 8, 14 ff.) ist der gottgeschenkte Kern eines guten und wiedergebornen Gewissens.